



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain



LANDRAT

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain**Vom 5. August 2024**

Auf Grund des § 2 der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain vom 13. Oktober 2022 (elektronisches Amtsblatt 033/2022, Seite 3) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain in der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Satzung vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt 12/2013, Seite 13),
2. den am 25. Juli 2020 in Kraft getretenen § 1 der Änderungssatzung vom 25. Juni 2020 (Amtsblatt 07/2020, Seite 3), der mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten ist,
3. den am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen § 1 der eingangs genannten Satzung.

Zwickau, den 5. August 2024

Michaelis
Landrat**SATZUNG DES LANDKREISES ZWICKAU ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DES DEUTSCHEN LANDWIRTSCHAFTSMUSEUMS SCHLOSS BLANKENHAIN (DLMSBGB-S)****§ 1
Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (nachfolgend DLM Schloss Blankenhain genannt) nach der Satzung des Landkreises Zwickau für das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain (DLMSB-S) in der jeweils geltenden Fassung ist gebührenpflichtig.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist derjenige,
 - der das DLM Schloss Blankenhain in Anspruch nimmt,
 - in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
 - der für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder
 - der die Schuld gegenüber dem DLM Schloss Blankenhain schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach der im Gebührenver-

zeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.

- (3) Von der Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses sind befreit
 - a) Kinder bis 6 Jahre
 - b) Mitglieder des Fördervereins
 - c) Busfahrer angemeldeter Gruppen
 - d) Begleitpersonen von Kinder- und Jugendgruppen (maximal zwei Personen)
 - e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten (maximal eine Person)
 - f) für Mitglieder des Deutschen Museumsbundes
 - g) für Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes
- (4) Eine Gebührenermäßigung nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses kann bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt werden
 - a) für Rentner und Pensionisten
 - b) für Schwerbehinderte
 - c) für Schüler, Studenten und Auszubildende
 - d) für Freiwillige gemäß § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst
 - e) für Arbeitslose
 - f) für Mitglieder der International Council of Museum (ICOM)
- (5) Die Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses kann bis auf das 2-fache erhöht werden, wenn das DLM Schloss Blankenhain den Besuchern Verbrauchsmaterialien (z. B. Bastelutensilien) zur Verfügung stellt.
- (6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird die Gebühr zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

**§ 4
Rahmengebühren**

Bei Benutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung und nach den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

**§ 5
Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des DLM Schloss Blankenhain.
- (2) Die Gebührenschild entsteht, wenn die Benutzung des DLM Schloss Blankenhain verwirklicht ist.

**§ 6
Fälligkeit der Gebührenschild**

Gebühren, die für die Benutzung des DLM Schloss Blankenhain entstehen, werden mit Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig.

**§ 7
[Inkrafttreten, Außerkrafttreten]**


**ANLAGE ZU § 3 ABS. 1
 GEBÜHRENVERZEICHNIS**

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1.	Besichtigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 DLMSB-S	
1.1	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene	7,00 EUR
1.2	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene in Gruppen ab 8 Personen	5,00 EUR pro Person
1.3	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren	5,00 EUR
1.4	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren in Gruppen ab 5 Personen	3,00 EUR pro Person
1.5	Ermäßigungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 (u. a. Rentner, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten)	5,00 EUR
1.6	Familienkarte (2 Erwachsene und mindestens 1 Kind nach lfd. Nr. 1.3)	15,00 EUR
1.7	Jahreskarte gültig für ein Kalenderjahr	20,00 EUR
2.	Führungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 DLMSB-S	
2.1	thematische Grundführung für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 Stunde	30,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
2.2	geführter Spaziergang durch die Anlage für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 bis 1,5 Stunden	40,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
2.3	thematische Sonderführungen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1,5 bis 2 Stunden	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.	museumspädagogische Aktionen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 DLMSB-S	
3.1	thematische Exkursionen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.2	Projekt Kindergeburtstag im Museum für Gruppen ab 5 bis 12 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.3	themenspezifische Projekte und Aktionen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
4.	Sonderveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 DLMSB-S	
4.1	Sonderveranstaltungen, Großveranstaltungen	1,00 EUR bis 100,00 EUR pro Person
4.2	Sondernutzung der alten Dorfschule für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 Stunde	10,00 EUR Gruppe, zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
5.	Erteilung von Fachauskünften	30,00 EUR bis 70,00 EUR



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
42. Ausgabe/2024

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen